

§ Das Bescheinigen einer Arbeitsunfähigkeit wird einfacher

Das Bescheinigen einer Arbeitsunfähigkeit wird deutlich einfacher. Zum Januar 2016 wird die derzeit gültige Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Muster 1) mit der Bescheinigung für die Krankengeldzahlung (Muster 17), dem sogenannten Auszahlschein, zusammengefasst. Ab 2016 gibt es nur noch das neue Muster 1. Damit bescheinigt der Vertragsarzt eine Arbeitsunfähigkeit sowohl während der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber als auch während der Krankengeldzahlung durch die Krankenkasse auf dem (dann neuen) Muster 1 der Vordruckvereinbarung. Darauf hat sich die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) mit dem GKV-Spitzenverband im Juni 2015 geeinigt.

Im Krankengeldfall stellen zurzeit viele Vertragsärzte parallel zum Muster 17 auch das Muster 1 aus, da die Patienten eine Bescheinigung für ihren Arbeitgeber benötigen. Diese doppelte Dokumentation fällt ab Januar 2016 weg. Daneben mussten bisher die sogenannten Auszahlscheine häufig handschriftlich ausgestellt werden, da sie aufgrund ihrer kassenindividuellen Gestaltung von der Praxissoftware (PVS) nicht gelesen werden konnten. Mit dem neuen Muster 1 wird auch dies beendet.

Neu ist außerdem, dass Patienten künftig einen Durchschlag der AU-Bescheinigung erhalten. Auf dem Patienten-Durchschlag der AU-Bescheinigung steht ab 2016 folgender Hinweis: „Achten Sie bei Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit auf einen lückenlosen Nachweis. Hierfür stellen Sie sich bitte spätestens an dem Werktag, der auf den letzten Tag der aktuellen AU-Bescheinigung folgt, bei Ihrem Arzt vor. Bei verspäteter Vorlage der Bescheinigung bei der Krankenkasse oder lückenhaftem Nachweis der AU droht Krankengeldverlust. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.“

Der Vertragsarzt ist damit ab 2016 gegen mögliche Schadensersatzansprüche abgesichert. Über dieses Haftungsrisiko des Arztes hatten wir im Verordnungsforum 31 ausführlich informiert.

Die wichtigsten Änderungen ab 1.1.2016 im Überblick

- Mit dem neuen Muster 1 erfolgt sowohl die Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit als auch die Bescheinigung für die Krankengeldzahlung. Krankenkassenindividuelle Auszahlscheine entfallen.
- Die Bescheinigung für die Krankengeldzahlung kann PVS-gestützt ausgestellt werden. Das heißt, das händische Ausfüllen der Auszahlscheine entfällt.
- Das Muster 1 enthält zukünftig einen kleinen Abschnitt, der im Krankengeldfall durch den Vertragsarzt ausgefüllt wird. Mit der Formulierung „ab 7. AU-Woche oder sonstiger Krankengeldfall“ soll vor allem der Regelfall im Krankengeldbezug abgebildet werden.
- Der Vertragsarzt stellt mit dem Muster 1 zum Ende des Krankengeldbezuges, oder wenn das Ende der Erkrankung absehbar ist, eine Endbescheinigung aus.
- Die Diagnosen müssen als ICD-10-Code angegeben werden. Zusätzlich gibt es jedoch die Möglichkeit, die Diagnose als Freitext aufzutragen.
- Die Empfehlung für die Einleitung besonderer Maßnahmen zielt nur noch auf die Maßnahmen ab, die im Kontext der Arbeitsunfähigkeit eine wichtige Rolle spielen (zum Beispiel medizinische Rehabilitation, stufenweise Wiedereingliederung). Nicht mehr zeitgemäße Empfehlungen aus dem aktuellen Muster 1 (zum Beispiel Badekur, Heilverfahren, MDK) wurden gestrichen.
- Zukünftig umfasst das Muster 1 zusätzlich einen Durchschlag für Patienten mit einem Hinweis, wann er sich im Krankengeldfall bei seinem Vertragsarzt vorstellen muss, damit kein Krankengeldverlust droht. Für Vertragsärzte, die derzeit von Patienten zum Teil rechtlich wegen nicht rechtzeitig ausgestellter Bescheinigungen belangt werden können, bedeutet dies eine Entlastung. Die Durchschläge für den Vertragsarzt, die Krankenkasse und den Arbeitgeber bleiben erhalten.

Änderungen ab 1.8.2015

Im Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VSG), das zum 1. August 2015 in Kraft tritt, wird außerdem geregelt, dass der Anspruch auf Krankengeld künftig ab dem Tag der Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit und nicht mehr wie bisher ab dem Folgetag entsteht.

Des Weiteren bleibt der Anspruch auf Krankengeld auch dann jeweils bis zu dem Tag der Feststellung der weiteren AU wegen derselben Krankheit bestehen, wenn diese ärztliche Feststellung spätestens am nächsten Werktag nach dem zuletzt bescheinigten Ende der AU erfolgt. Samstage gelten hierbei nicht als Werktage.